



# Hauptsatzung der Gemeinde Eyendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 08.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Eyendorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

## § 2

### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Eyendorf zeigt den alten Wasserturm mit blauem Wasserbalken und als Umrandung vier Felder, zwei in rot und zwei in gold.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eyendorf“, Landkreis Harburg.

## § 3

### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.

## § 4

### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Mitgliedern nach § 74 NKomVG.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## § 5

### Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister, die ihn als Ratsvorsitzender und bei den Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten.

## § 6

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 7

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 8

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Eyendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Eyendorf vorgenommen.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.  
Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 8 Absatz 2 vorgenommen.

§ 9

**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

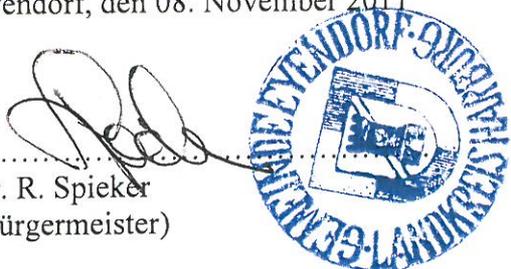
§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 08. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 11.09.2002 aufgehoben.

Eyendorf, den 08. November 2011

.....  
Dr. R. Spieker  
(Bürgermeister)



.....  
(stellvertr. Bürgermeister)



.....  
(stellvertr. Bürgermeister)

